

## Richtlinie für den A-Junioren-Pokal

1. An den Spielen um den A-Junioren-Pokal können alle Vereine des BFV nach entsprechender Anmeldung über den Juniorenmeldebogen mit einer A-Junioren-Mannschaft teilnehmen.
2. Die Spiele dieses Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung). Spielberechtigt sind nur Spieler, die das Verbandsspielrecht für ihren Verein besitzen.
3. Bezüglich des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler bzw. Einlegung eines Protestes gegen die Spielwertung gilt § 71 der Spielordnung in vollem Umfang.
4. Sämtliche am Pokal teilnehmende Vereine können bei den Spielen des A-Junioren-Pokals bis zu 4 Auswechselspieler beliebig oft wechseln (§ 20 Absatz 2 Jugendordnung). Insgesamt dürfen bis zu 15 Spieler pro Spiel / maximal 18 Spieler pro Turnier eingesetzt werden.
5. Alle Spiele finden grundsätzlich im KO-System statt. Auf Kreisebene kann in den ersten zwei Runden davon abgewichen und in Turnierform gespielt werden. Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Für das Landesfinale mit sechs Teilnehmern ergeht eine eigene Ausschreibung.
6. Die Vereine der A-Junioren Bundesliga sowie der A-Junioren Bayernliga ermitteln in einer separaten Pokalrunde im KO-System zwei Vertreter zur Bayerischen Landesfinalrunde.
7. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Eingreifens trifft der zuständige Bezirks-Jugendleiter in Absprache mit dem Kreis-Jugendleiter.  
  
Der zuständige Bezirks-Jugendleiter kann in Absprache mit den Kreis-Jugendleitern festlegen, dass die Vereine der A-Junioren-Landesliga erst in den Wettbewerb auf Bezirksebene eingreifen und/oder dass die Vereine der A-Junioren-Bezirksoberliga erst ab der Kreisebene in den Wettbewerb eingreifen. Der Termin ist vor Beginn der Pokalrunde bekanntzugeben. Die Teilnehmer ab der Landesliga abwärts spielen vier Teilnehmer zur Bayerischen Landesfinalrunde unter Beachtung von Ziffer 11 aus.
8. Die Spiele werden nach geographischen Gesichtspunkten ausgelost. Mit Ausnahme des Landes-Finalturniers hat der klassentiefere Verein dabei Heimrecht. Bei klassengleichen Vereinen gilt das Ergebnis der Auslosung auch für das Heimrecht.
9. Einigen sich die beiden zugelosten Vereine auf einen Tausch des Heimrechts oder auf einen anderen Spielort, muss dies beim zuständigen Spielleiter spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beantragt werden (§ 15 Spielordnung). Die Ansetzung oder Verlegung eines Spieles wegen Abstellung von Spielern zu Auswahlmaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

10. Die jeweiligen Pokalsieger auf Gruppen-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sind verpflichtet, zu den Spielen der nächsten Runde anzutreten. Nichtantreten kann gemäß den Bestimmungen der RVO bestraft werden.
11. Das Landes-Finalturnier wird turnusgemäß jährlich an einen anderen Bezirk vergeben. Der Bezirkssieger des ausrichtenden Bezirks ist automatisch für das Landesfinale durch Freilos qualifiziert und ist der sechste Teilnehmer. Der Landessieger erhält einen Sieger-Pokal und vertritt den BFV im fortlaufenden Wettbewerb auf Bundesebene.
12. Die Einnahmen der Pokalspiele werden durch die beiden Vereine unter Berücksichtigung der Jugendordnung §§ 36, 37 Jugendordnung berechnet. Die 15 % Verbandsabgabe wird für den A-Junioren-Pokal nicht erhoben.
13. Soweit ein Sponsor für den A-Junioren Pokal vorhanden ist, werden die Dotierungen vor Beginn der Pokalrunde im Internet veröffentlicht.
14. Die Kreis-Jugendleiter und Bezirks-Jugendleiter haben die Kreis- und Bezirksendspiele spätestens eine Woche vor dem Spieltermin über das Formular „Spieltermin-Bekanntgabe“ an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) bekannt zu geben, um die Anwesenheit eines Sponsorenvertreters sicherzustellen. Bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel haben die Kreis-Jugendleiter und Bezirks-Jugendleiter über obiges Formular das Ergebnis, in geeigneter Form, an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) zu melden.
15. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendausschuss Vereine vom Wettbewerb ausschließen oder in eine bestimmte Runde einteilen.
16. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung, der Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV uneingeschränkt.